FULDA UNSERE STADT

FULDA INFORMIERT 20. Oktober 2020

ViSdP: Magistrat der Stadt Fulda, vertreten durch
Oberbürgermeister Dr. Heiko Wingenfeld, Schlossstraße 1, 36037 Fulda

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachung

Am **Montag, 26.10.2020, 18:00 Uhr,** findet eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda im Stadtsaal der Orangerie statt.

Fulda, 19. Oktober 2020 — Die Stadtverordnetenvorsteherin: Margarete Hartmann

Tagesordnung I

1. Haushaltsplan 2021 einschließlich Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Parkstätten, Energie und Wasser" Fulda
2. Aktuelle Stunde, Anfragen und Anträge – SV 26.10.2020
3. Bericht über die Tätigkeit der Ausschüsse – SV 26.10.2020
4. Mündlicher Bericht über ggs. in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses nicht einstimmig beschlossene Grundstücksangelegenheiten

Tagesordnung II

5. Bestimmung des Tags der Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Fulda
6. Einrichtung einer Integrations-Kommission als Ersatz für den Ausländerbeirat (gemeinsamer Antrag Nr. 202/2020 der CDU- und CWE-Stadtverordnetenfraktionen)
7. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung
8. 4. Nachtrag zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren
   Erweiterung des Betriebs der Außengastronomie im öffentlichen Raum über die Wintermonate zur Abmilderung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie
9. Satzung über den Weihnachtsmarkt in der Stadt Fulda
10. Konzept für den „Fuldaer Adventszauber" als Ersatz für den Weihnachtsmarkt Fulda im Jahr 2020
    3. Nachtrag zur „Satzung über den Weihnachtsmarkt in der Stadt Fulda"
11. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im II. Quartal 2020

Die Anfragen und Anträge können über „www.fulda.de / Rathaus und Politik / Stadtverordnetenversammlung / Zu den Anfragen/Anträgen" sowie im Bürgerbüro eingesehen werden.

Hinweis:

Wir bitten, die allgemeinen Hinweise und Vorschriften hinsichtlich der Hygienebestimmungen und Abstandsgebote zu beachten. Beim Betreten und Verlassen der Orangerie ist ein Mund- Nasenschutz zu tragen.

Öffentliche Bekanntmachung

Vereinfachte Umlegung Nr. 5/2018 „Künzeller Straße 51"
Gemarkung: Fulda, Flur 16
Ordnungsnummern: 1-2

1. Der vom Magistrat der Stadt Fulda – Umlegungsstelle – am 03.08.2020 gefasste Beschluss über die Vereinfachte Umlegung „Künzeller Straße 51" ist am 05.10.2020 unanfechtbar geworden.
2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ausgetauschte oder einseitig zugeteilte Grundstücksteile und Grundstücke werden so, wie sie stehen und liegen, Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.
3. Mit dieser Bekanntmachung werden die neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile eingewiesen.
4. Der Magistrat der Stadt Fulda – Umlegungsstelle – veranlasst die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.
5. Die Geldleistungen sind fällig.

Fulda, den 14.10.2020 — Der Magistrat der Stadt Fulda
Umlegungsstelle — Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 73 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) für die Neuordnung der Entwässerungsanlagen im Zuge der B 27 zwischen der Anschlussstelle Fulda-Nord an der BAB 7 und der L 3378 einschließlich der Realisierung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Stadt Fulda und der Gemeinde Petersberg im Landkreis Fulda sowie einer externen Ökopunktemaßnahme in der Gemeinde Cornberg im Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Anhörungsverfahren

Mit Datum vom 15.09.2020 hat Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement -, Dienststelle Fulda, für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfah-rens beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Der Eingriff ist relativ kleinräumig und findet in einem durch Verkehr deutlich vorbelasteten Bereich ohne Betroffenheit von Schutzgebieten statt. Die Schutzgüter des UVPG werden nicht oder nur gering beeinträchtigt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Fulda, der Gemeinde Petersberg und der Gemeinde Cornberg in Anspruch genommen. Die in der Gemeinde Petersberg in Anspruch zu nehmende Fläche befindet sich im Eigentum des Bundes.

Anlass, Zweck und Art der Planung ergeben sich aus dem in den Unterlagen enthaltenen Erläuterungsbericht und den sonstigen Planunterlagen.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die Planunterlagen in der Zeit

vom 26.10.2020 bis 25.11.2020

im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel (www.rp-kassel.de) unter „Presse/Öffentliche Bekanntmachungen" veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen die Planunterlagen in der Zeit **vom 26.10.2020 bis einschließlich 25.11.2020 beim Magistrat der Stadt Fulda, Stadtschloss, Schlossstraße 1, Eingangsbereich des Eingangs A,** während folgenden Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus (§ 3 Abs. 2 PlanSiG):

Montag bis Donnerstag:	8:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag:	8:00 Uhr – 15:00 Uhr

1. Alle, deren Belange durch die Planung berührt werden, können sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **also bis spätestens 09.12.2020** (maßgeblich ist der Eingang der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels), entweder bei dem **Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel (zuständige Anhörungsbehörde)**, oder bei der Stadt Fulda schriftlich oder zur Niederschrift äußern oder Einwendungen erheben. Gleiches gilt für Stellungnahmen von Vereinigungen. Für die Erklärung zur Niederschrift ist bei der Stadt Fulda eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0661/102-1611 und beim Regierungspräsidium Kassel eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0561/106-3111 erforderlich. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (E-Mail) ist nicht möglich.

   Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung sowie den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders erkennen lassen und unterschrieben sein. Soweit die Beeinträchtigung von Grundeigentum geltend gemacht wird, sollten die Gemarkung und die Flurstücksnummer des betroffenen Grundstücks angegeben werden.

   Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Dies gilt auch, soweit die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 HVwVfG).

   Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen auch dann erhoben werden müssen, wenn zuvor eine Beteiligung im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 HVwVfG stattgefunden hat.

   Nach Ablauf der zuvor genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Verwaltungs- und Klageverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG). Dies gilt auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.

   Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Einwendern erfolgt nach den Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes und ist für die Durchführung des o.g. Verfahrens erforderlich. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist das Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel. Die oder der Datenschutzbeauftragte des Regierungspräsidiums Kassel ist erreichbar unter dsb@rpks.hessen.de. Soweit dies zur Bearbeitung des o.g. Verfahrens erforderlich ist, werden personenbezogene Daten an Dritte übermittelt. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an den Vorhabenträger (Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement) sowie an das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen als zuständige Planfeststellungsbehörde. Die übermittelten Daten dürfen von den vorgenannten Stellen ausschließlich zur Durchführung des Verfahrens verwendet werden. Die Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Daten richten sich nach den Regelungen des Aktenführungserlasses für die Dienststellen des Landes Hessen. Einwender haben in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß der Artikel der 15 ff. der Datenschutzgrundverordnung. Zuständige Aufsichtsbehörde des Verantwortlichen der Datenverarbeitung ist die oder der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
   a) vom Land Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der
   b) sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

   von der Auslegung des Planes. Auf § 73 Abs. 4 HVwVfG wird hingewiesen (s.o. Ziffer 1).
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Behörden und Vereinigungen sowie rechtzeitig erhobenen Einwendungen verzichten (§ 17a FStrG). Sie kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 5 PlanSiG).

   Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreterin oder der Vertreter sowie Vereinigungen, die rechtzeitig Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin bzw. der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

   Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie bzw. ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind nicht öffentlich.
4. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme an einem Erörterungstermin, einer Online-Konsultation, Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen sowie über die Zulässigkeit des Vorhabens wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Zuständige Planfeststellungsbehörde ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

   Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 Satz 1 HVwVfG).
7. Mit Beginn der Veröffentlichung des Planes im Internet auf der oben genannten Homepage des Regierungspräsidiums Kassel treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG in Kraft und es dürfen auf den von der Planung betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder das geplante Vorhaben erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt (§ 9a Abs. 1 FStG).

   Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs.6 FStrG).

Fulda, 15.10.2020

Der Magistrat der Stadt Fulda — Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Heiko Wingenfeld — 22 – 66 j 0300/2-2020
Oberbürgermeister — Im Auftrag: gez. Pianowski

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A § 3

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4 – 6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102-1115, Telefax (0661) 102-2117 schreibt die Sanierung von Brandschutzklappen für das Schlosstheater Fulda aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 16/8515 veröffentlicht. Die zugehörigen Vergabeunterlagen können dort kostenfrei heruntergeladen werden.

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A § 3

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4 – 6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102-1115, Telefax (0661) 102-2117 schreibt für das Stadion Fulda die Errichtung eines Ballfangzaunes aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 16/8523 veröffentlicht. Die zugehörigen Vergabeunterlagen können dort kostenfrei heruntergeladen werden.

Ortsbeiratssitzung

Mittwoch, 21.10.2020, 19:00 Uhr, Bürgerhaus Dietershan – Sitzungszimmer, Sitzung des Ortsbeirates Dietershan

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Ortsvorstehers
3. Seniorenpräsente 2020
4. Heckenschnitt 2020
5. Anträge und Anfragen

Haiko Fillauer, Ortsvorsteher

Ortsbeiratssitzung

Mittwoch, 28.10.2020, 20:00 Uhr, Sporthaus Kohlhaus, Sitzung des Ortsbeirates Kohlhaus

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung des letzten Protokolls
2. Bericht des Ortsvorstehers
3. Informationen zum Ausbau der Frankfurter Straße
4. Kommunalwahl 2021
5. Kulturmittel 2020
6. Anfragen und Anträge

Reinhard Kremser, Ortsvorsteher

Ortsbeiratssitzung

Mittwoch, 28.10.2020, 19:00 Uhr, Feuerwehrhaus Malkes, Sitzung des Ortsbeirates Malkes

Tagesordnung

1. Bericht des Ortsvorstehers
2. Haushaltsanträge 2021
3. Wahlversammlung 04. November 2020
4. Besprechung Senioren-Advent-Mittag
5. Besprechung Überleitung Feuerwehrhaus - Bürgerhaus
6. Anträge und Anfragen der Bürger

Die Sitzung findet im Unterrichtsraum des Feuerwehrhauses statt. Die gesetzlichen und angeordneten Hygiene-Maßnahmen zur CORONA-Pandemie müssen eingehalten werden. Der Unterrichtsraum lässt, außer dem Ortsbeirat, aufgrund der Raumgröße nur noch fünf weitere Personen zu.

Rudolf Schultheis, Ortsvorsteher